

SATZUNG

des Olympischen Sportclubs 01 Hamm e. V.



Inhalt

Präambel

01. Name und Sitz des Vereins
02. Zweck des Vereins
03. Mitgliedschaft des Vereins
04. Mitgliedschaft im Verein
05. Rechte und Pflichten der Mitglieder
06. Mitgliedsbeitrag
07. Beendigung der Mitgliedschaft
08. Die Organe des Vereins
09. Wahlen
10. Abteilungen
11. Ausscheiden aus dem Amt
12. Haftung
13. Auflösung des Vereins
14. Doping

Präambel

Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Satzungen. Sie wurde in Kraft gesetzt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2014. Sie kann ergänzt werden durch diverse Ordnungen, die weitere Details des Vereinslebens regeln. Alle bestehenden Ordnungen behalten ihre Wirksamkeit.

Die in allen Dokumenten verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe gelten (soweit anwendbar) in der männlichen wie auch in der weiblichen Form. In den Texten wird ausschließlich, wegen der besseren Lesbarkeit, die männliche Form benutzt.

Im Zweifelsfall haben die anwendbaren Paragraphen des BGB Vorrang vor den nachfolgenden Regelungen.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Olympischer Sportclub 01 Hamm e.V. (OSC 01 Hamm)

Er hat seinen Sitz in Hamm und ist unter der Nummer VR 859 im Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Hamm eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der OSC 01 Hamm e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des Finanzministeriums des Landes NRW. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der OSC 01 Hamm e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, sexualisierter oder rassistischer Art ist.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist eine Solidargemeinschaft, gebildet aus seinen Abteilungen.

Einnahmen aufgrund besonderer Veranstaltungen der Abteilungen verbleiben im Regelfall bei den Abteilungen, unterliegen aber den Regeln einer ordentlichen Buchführung.

Mittel des Vereins und der Abteilungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Für jede im Verein betriebene Sportart, kann eine eigene Abteilung gegründet werden.

2.3 Der Verein zahlt seinen Übungsleitern / Trainern Aufwandspauschalen für ihre ehrenamtliche Arbeit. Die Höhe wird von den Abteilungen festgelegt, darf aber die in § 3 Nr. 26 ESTG festgelegten Summe nicht überschreiten.

2.4 Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertra-

ges oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (gemäß § 3 Nr.26a ESTG) ausgeübt werden.

2.5 Der erweiterte Vorstand kann weiterhin Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2.6 Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass Mitgliedern und Mitarbeitern ein teilweiser Aufwendungersatz gezahlt wird für nachgewiesene Kosten die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.

2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung, begünstigt werden.
Umlagen erfolgen nach dem Pro Kopf – Prinzip oder analogen Verfahren.

3. Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Hamm e.V. (SSB) und im Landessportbund (LSB). Die Abteilungen gehören zusätzlich den jeweiligen Fachverbänden an. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in dem Verband nach sich, dem die jeweilige Fachabteilung als Mitglied angehört. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden vom Vereinsmitglied anerkannt.

4. Mitgliedschaft im Verein

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhanden Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und evt. Ordnungen an. Bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht. Sie haben außerdem das Recht, dem geschäftsführendem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und der Beitragspflicht rechtzeitig nach zu kommen.

5.1 Übungsleiter des Vereins und Personen, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben, haben den an Sie weitergeleiteten Ehrenkodex zum Nachweis der Kenntnisnahme zu unterschreiben und danach zu handeln. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich in im Sinne des Ehrenkodexes zu verhalten und die Inhalte zu unterstützen.

5.2 Übungsleiter für Kinder und Jugendliche des Vereins und Personen, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben, legen das „erweiterte polizeiliche Führungszeugnis“ nach dem §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vor. Eine Nichtvorlage berechtigt den Vorstand, nach Abwägung der Umstände, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

5.3 Trainer/Übungsleiter können, um möglichen Schaden zu verhindern, Mitgliedern die Teilnahme am Sport verwehren, wenn diese keine sportgerechte Kleidung tragen.

6. Beitrag

Zur Deckung der Kosten des Vereins werden eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mindesthöhe der Gebühr sowie des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abteilungen können mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes eine zusätzliche Gebühr bzw. einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod des Mitgliedes oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten. Ausgenommen hiervon sind zivilrechtliche Ansprüche des Vereins oder des Mitgliedes oder rückständige Beitragsforderungen des Vereins.

Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

7.2 Der freiwillige Austritt des Mitgliedes ist schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem die Kündigung dem erweiterten Vorstand vorliegt.

7.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen vom erweiterten Vorstand beschlossen werden, insbesondere bei

- ▶ erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- ▶ Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- ▶ grobem, unsportlichem Verhalten,
- ▶ Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten,
- ▶ Nichtbezahlung des Beitrags trotz Mahnung.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.

8. Die Organe des Vereins

Der Verein besteht aus den Organen Mitgliederversammlung, geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand.

8.1 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein. Sie muss jedes Jahr im 1. Quartal des Kalenderjahres einberufen werden. Die Tagesordnungspunkte und der Termin müssen mindestens 10 Tage vorher in der Presse oder durch andere Maßnahmen bekannt gegeben werden.

8.1.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte haben

- ▶ Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr
- ▶ Kassenbericht des Schatzmeisters, Bericht der Kassenprüfer
- ▶ Entlastung des Vorstandes
- ▶ Wahlen
- ▶ Berichte der Abteilungsleiter der Fachabteilungen
- ▶ Anträge
- ▶ Anfragen und Berichte

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Schriftliche Anträge müssen mind. 5 Tage vor der Sitzung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Sie kann auch in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn dies beantragt wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung muss auch dann stattfinden - innerhalb von 30 Tagen - wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen diese schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die obigen Tagesordnungspunkte nicht.

8.1.2 Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

8.1.3 Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigter Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

8.1.4 Bei allen Abstimmungen sind Stimmübertragungen unzulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher dem geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Zustimmung zu ihrer evt. Wahl gegeben haben.

8.2 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer.

Im Falle einer Verhinderung werden sie vertreten durch die jeweiligen Stellvertreter. Der geschäftsführende Vorstand vertritt und leitet den Verein und führt dessen laufenden Geschäfte gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht auf allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

Die Personen im geschäftsführenden Vorstand dürfen nicht miteinander verheiratet sein oder in einer Lebensgemeinschaft zusammen leben. Der geschäftsführende Vorstand kann vereinsbezogene Aufgaben an Personen aus dem erweiterten Vorstand, den Abteilungen oder an Nichtmitglieder delegieren.

Die Zeichnungsberechtigung für finanzielle Transaktionen wird in der Finanzordnung detailliert.

8.3 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schatzmeister, dem Präventionswart, den Stellvertretern dieser Personen, den Abteilungsleitern der Fachabteilungen, den Beisitzern, dem Sozialwart, dem Jugendwart und dem Ehrenvorsitzenden. Weitere Ämter können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes hinzukommen.

Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.

9. Wahlen

Außer den Abteilungsleitern werden alle Personen des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes sowie die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Es gilt der folgende Wahlmodus:

In geraden Jahreszahlen	in ungeraden Jahreszahlen
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
2. Geschäftsführer	1. Geschäftsführer
1. Schatzmeister	2. Schatzmeister
1. Präventionswart	2. Präventionswart
Ein Beisitzer	Ein Beisitzer
der Sozialwart	der Jugendwart
1. Kassenprüfer	2. Kassenprüfer

Eine Wiederwahl ist für alle Mandatsträger möglich.

Die Leiter der Abteilungen werden in einer Mitgliederversammlung ihrer jeweiligen Abteilung gewählt.

10. Die Abteilungen

10.1 Die Abteilungen sind Bestandteile des Vereins. Sie sind in ihrer sportlichen Tätigkeit selbständig und nur der Satzung verpflichtet.

Sie sind in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dem Verein unterstellt. Die Abteilungen haben gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und dem Schatzmeister eine Auskunft- und Rechenschaftspflicht; insbesondere ist der Nachweis ihrer Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Geschäftsjahres zu führen und dem Schatzmeister termingerecht zu übergeben.

10.2 Jede Abteilung führt mindestens eine Versammlung ihrer Mitglieder pro Geschäftsjahr durch. Diese Versammlung ist zu protokollieren. Sie findet zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Das Protokoll der Abteilungsversammlung muss mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

Die Abteilungen sind frei in der Gestaltung ihrer personellen Führung.

Die Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung muss binnen vier Wochen eine Neuwahl innerhalb der Abteilung stattfinden.

11. Ausscheiden aus dem Amt

11.1 Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes aus, so ist der Stellvertreter oder ein anderes vom Vorstand benanntes Mitglied mit der kommissarischen Fortführung der Arbeit bis zur Neuwahl zu betrauen.

11.2 Bei unsachgemäßer Geschäftsführung oder um Schaden vom Verein abzuwenden, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Niederlegung eines Amtes erzwingen.

Beim Ausscheiden aus dem Amt sind alle Geschäftsunterlagen des Vereins in ordnungsgemäßer Form an den geschäftsführenden (oder kommissarischen) Vorstand zu übergeben.

12. Haftung

Bei Sportunfällen oder sonstigen Schäden haftet der Verein im Rahmen der Sporthilfe e. V. oder der vom Verein abgeschlossen Versicherung(en). Der Verein haftet nicht bei Schäden an oder Verlust von materiellen

Dingen (Kleidung, Geld, Wertgegenstände etc), die zu Veranstaltungen / Übungsstunden des Vereins mitgebracht werden.

Der Verein haftet auch nicht für ausgefallene Übungsstunden oder sonstigen Behinderungen des Sportbetriebes.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn wenigstens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und nach Beendigung einer Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt zu je 50 % an die Sporthilfe und an die Stadt Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse hierzu dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

13.2 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

13.3 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche geschäftsführende Vorstand der Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

13.4 Bei Abspaltung einer Abteilung ist eine einvernehmliche finanzielle Trennung anzustreben.

14. Doping

Der Verein erkennt die Rahmenrichtlinien des DSB (Deutscher Sport Bund) zur Bekämpfung des Dopings an.

Hamm, den

Der geschäftsführende Vorstand

Martin Frederking
1. Vorsitzender

Friedhelm Tigges
1. Geschäftsführer

Beate Post
2. Vorsitzender

Horst Müller
2. Geschäftsführer